

## Barrierefreiheit und Inklusion im österreichischen Strafvollzug

(Referat zu dem Thema „Barrierefreiheit und Inklusion im Justizvollzug“)

### Einleitung

Am 17.2.2023 wurde im Landesgericht für Strafsachen in Wien einer 91-jährige Frau der Prozess gemacht. Die Anklage legte ihr zu Last, in ihrer Wohnung in Wien-Simmering aus einer Situation der Überforderung heraus Feuer gelegt zu haben. Dabei kam ihr 93-jähriger, pflegebedürftiger Ehemann ums Leben. Die Beschuldigte wurde zu zwölf Jahren Haft verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Frau ist zurzeit die älteste Gefangene im österreichischen Strafvollzug. Der älteste männliche Gefangene steht im 88. Lebensjahr.

Zwei Wochen wurde die Frau jedoch im April dieses Jahres von einer noch älteren Wienerin übertroffen. Es handelte sich um eine 93-Jährige demenzkranke Wienerin, die im Zustand ihrer Verwirrtheit ihre 24-Stunden-Pflegerin mit einem Messer angegriffen hatte. Sie hatte ihre neue Pflegerin für eine Einbrecherin gehalten, weshalb sie mit einem Küchenmesser auf die vermeintliche Unbekannte losging. Die 24-Stunden-Hilfe schrie um Hilfe und schützte sich mit einem Schneidbrett. Die 93-Jährige ließ das Messer fallen, ihre Pflegerin blieb unverletzt.

Dennoch wurde die hochbetagte Frau in eine Haftanstalt gebracht. Offenbar wussten die Behörden nicht, was sie mit ihr machen sollten. Im Gefängnis war die alte Frau völlig überfordert und desorientiert. Sie hat sich nicht zurecht gefunden und vor den uniformierten Beamten gefürchtet. Der Rechtsvertreter der 93-Jährigen schaltete schließlich einen psychiatrischen Sachverständigen ein. Der kam erwartungsgemäß zu dem Schluss, dass die Frau weder schulfähig noch gefährlich ist. Zwei Wochen verbrachte die Wienerin hinter Gittern, ehe sie in ein Pflegeheim gebracht wurde.

Die Zahl der Senioren hinter Gittern steigt stetig an. Nur in wenigen Haftanstalten gibt es für Pflegebedürftige spezielle Abteilungen. Das Phänomen ist europaweit zu verzeichnen, als Folge eines demografischen Wandels.

Per 1. Mai 2023 werden im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug 9.170 Personen angehalten. 8.650 Personen sind unter dem 60. Lebensjahr, 253 zwischen 60 und 65 Jahre alt. 267 Personen sind älter als 65. Der älteste Häftling hat das 88. Lebensjahr vollendet. Die älteste weibliche Gefangene steht im 92. Lebensjahr.

Mit zunehmenden Alter nimmt die Mobilität des Menschen ab. 67,7 % der über 60-Jährigen klagen über Einschränkungen ihrer Beweglichkeit, 22,7 % haben Probleme beim Sehen, 16,9 % beim Hören. 40,4 % leiden unter mehrfachen Beeinträchtigungen<sup>1</sup>.

Mehr als 17 % der Insassinnen und Insassen sind (vorläufig) im Maßnahmenvollzug untergebracht, sei es, weil sie zum Zeitpunkt der Anlasstat zurechnungsunfähig (928) oder zurechnungsfähig (607) waren<sup>2</sup>. Hinzu kommen Personen, über die das Gericht aufgrund ihres Suchtverhaltens zusätzlich zur Strafe eine freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahme verhängt hat<sup>3</sup>. Untergebrachte im Maßnahmenvollzug gelten aufgrund ihrer psychischen Erkrankung bzw. Störung als Menschen mit Behinderungen. Sie haben einen Anspruch auf Behandlung und Betreuung. Das setzt eine ihren Bedürfnissen entsprechende Infrastruktur voraus.

Solange das Gericht nicht Gegenteiliges ausspricht, sind alle rechtskräftig Verurteilten hafttauglich<sup>4</sup>. Krankheit, körperliche Gebrechen, psychische oder sensorische Beeinträchtigungen, kognitive Störungen oder Invalidität stehen per se weder dem Vollzug einer Freiheitsstrafe noch einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme entgegen. Vielmehr ist es Aufgabe der Vollzugsverwaltung, sämtlichen Gefangenen Lebens- und Aufenthaltsbedingungen zu gewähren, die sie nicht benachteiligen oder diskriminieren.

Letztes Beispiel zum Einstieg in das Thema „Barrierefreiheit und Inklusion im Justizvollzug“: Vor einigen Wochen habe ich in der JA Wien-Josefstadt, Österreichs größtem Gefangenenhaus einen Sprechtag gehalten. Als einzige hat diese Justizanstalt noch den Status einer Sonderkrankenanstalt. Auf der Krankenabteilung hatte ich mit drei Männern unterschiedlichen Alters, die alle im Rollstuhl saßen, ein Gespräch. Wie ich durch Zufall erfuhr waren sie seit Monaten nicht im Freien. Der Grund: einige Stufen, die vom Haus in den Innenhof führen und von ihnen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Kein Beamter sieht sich zu einer Hilfestellung bemüht oder berufen.

### Rechtliche Vorgaben

Das Diskriminierungsverbot findet sich in der österreichischen Bundesverfassung (Art 7 B-VG) wie in einer Reihe einfachgesetzlicher Vorschriften. Ergänzt und zum Teil überlagert werden diese Bestimmungen durch primär- oder sekundärrechtliche Regelungen des Gemeinschaftsrechts<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Nationaler Aktionsplan Behinderung (2012–2020), S. 21.

<sup>2</sup> § 21 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

<sup>3</sup> § 22 StGB.

<sup>4</sup> § 5 StVG. Die Bestimmung ist auf Untersuchungshäftlinge nicht anzuwenden; sie sind gegebenenfalls in ein Spital zu verlegen (11 Os 131/14s).

<sup>5</sup> Überblick bei Hofer et al (2016), S. 18 ff.

Im September 2008 hat Österreich das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert<sup>6</sup>. Allerdings hat der Nationalrat anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages einen „Erfüllungsvorbehalt“ beschlossen<sup>7</sup>. Weder kann damit die UN-BRK unmittelbar Grundlage für ein Urteil oder einen Verwaltungsakt sein, noch kann ein Betroffener aus ihr subjektive Rechte ableiten. Vielmehr richtet sich der Staatsvertrag an die gesetzgebenden Körperschaften und verpflichtet sie zu seiner Umsetzung.

Drei Jahre vor Inkrafttreten der UN-BRK hat der Nationalrat das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) beschlossen. Es trat am 1. Jänner 2006 in Kraft und wurde seither zehn Mal novelliert<sup>8</sup>. Dieses Gesetz setzt sich zum Ziel, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 BGStG).

Behinderung im Sinne des Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten (§ 3 BGStG).

Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Bei der Beurteilung einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden (§ 6 Abs. 4 BGStG). Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Das BGStG sieht großzügige Übergangsfristen vor, die mehrfach erstreckt wurden<sup>9</sup>. Im Hinblick auf den Adaptierungsaufwand vieler Bundesgebäude verpflichtet es den Bund zur Erstellung von Etappenplänen, die entsprechend kundzumachen sind. Liegt ein Teiletappenplan vor, schränkt das Gesetz ein, dass eine mittelbare Diskriminierung wegen baulicher Barrieren in vom Bund genutzten Gebäuden nur dann vorliegt, wenn die Beseitigung der Barriere in diesem Teiletappenplan vorgesehen ist und bis zum 31.12.2019 noch nicht umgesetzt wurde (§ 8 Abs. 2 BGStG). Strafvollzug ist in Österreich Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und

---

<sup>6</sup> BGBl III 2008/155.

<sup>7</sup> Art 50 Abs. 2 Zif 4 B-VG.

<sup>8</sup> BGBl I 2005/82 idgF.

<sup>9</sup> Zu Recht kritisch Ladstätter (2016), S. 67 („extrem lange, teilweise bis zu zehn Jahre“).

Vollziehung<sup>10</sup>. Die dafür vorgesehenen Gebäude (Gefangenenhäuser, Sonderanstalten) werden daher vom Bund genützt.

Anders als die UN-BRK räumt das BGStG den Betroffenen Schadenersatzansprüche ein, die - nach einem vorgeschalteten Schlichtungsverfahren - vor ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes geltend gemacht werden können. Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf Beseitigung und Unterlassung. Eine Entschädigung in Form einer Geldleistung ist aber einklagbar<sup>11</sup>.

### Bestandsanalyse

Gerichtliche Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 18 Monaten sind in gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen, darüber hinaus in Justizanstalten<sup>12</sup>. Die Strafvollzugsanstalten sind als allgemeine Anstalten oder als Sonderanstalten zu führen<sup>13</sup>. Insgesamt sind es 28 Justizanstalten (und ihre Außenstellen), die dem Bundesministerium für Justiz unterstehen. Sie sind verteilt über das Bundesgebiet, mit einer gewissen Akkumulation im Osten des Landes, bedingt durch die Ballungszentren dort.

Ein Blick auf Österreichs Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs zeigt ein durchwachsenes Bild: Viele ältere Gebäude sind (über ihren Haupteingang) nicht barrierefrei erreichbar. Auch innerhalb des Hauses erschweren Stufen, Schwellen und Niveauunterschiede Menschen, die an Bewegungseinschränkungen leiden, ein selbstbestimmtes Fortkommen. Oft liegen die für sie reservierten Hafträume im Bereich der Ordination oder Krankenabteilung, die in einem Obergeschoss angesiedelt ist<sup>14</sup>. Aufzüge oder Treppenlifte sind nur über einen beträchtlichen Umweg zu erreichen, können eigenständig nicht benützt werden oder enden im Halbstock, sodass Außenanlagen ohne die Hilfe Dritter nicht erreicht werden können<sup>15</sup>.

Türen und Gänge sind häufig zu eng, Schwellen zu hoch, Rampen zu steil und ohne beidseitige Absicherung durch Handläufe, Anfahrbereiche und Podeste zu kurz, bisweilen fehlen sie gänzlich.

Vielfach sind für Menschen, die im Rollstuhl sitzen, Türschnallen, Fenstergriffe oder Notruftasten nicht erreichbar. Handwaschbecken findet man zu hoch montiert oder so weit vorstehend, dass die Armatur nicht bedient werden kann. Duschen sind ohne (Klapp-)Sitz und verstellbare Schlauchbrause, Nassräume ohne Halte- und Stützgriffe, zu gering dimensioniert und damit für Menschen mit motorischen Störungen nicht nutzbar<sup>16</sup>. In Österreichs größter Justizanstalt, dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Wien-Josefstadt, mit 990 Haftplätzen, ist es einer

---

<sup>10</sup> Art 10 Abs. 1 Zif 6 B-VG.

<sup>11</sup> Vgl §§ 10 ff BGStG.

<sup>12</sup> § 9 Abs. 1 StVG.

<sup>13</sup> § 8 Abs. 2 StVG.

<sup>14</sup> JA Wien-Josefstadt, JA Wien-Favoriten, JA Graz-Karlau, JA Klagenfurt, JA Linz.

<sup>15</sup> Zur jahrelangen Forderung nach einem Treppenlift in der JA Graz-Jakomini s Bericht der VA (2016), S. 147.

<sup>16</sup> S auch Hörhan et al (2006), S. 79 f; Luger (2012), S. 14 f, jeweils mit Bildbeispielen.

Person, die auf den Rollstuhl angewiesen ist, nicht möglich, ohne fremde Hilfe das WC zu benützen. Die Tür zur Toilette ist schlichtweg zu schmal.

Besonders kritikwürdig sind Planungsfehler bei Neu- und Zubauten. Sie lassen sich – wenn überhaupt – nur mit hohem finanziellen Aufwand beseitigen. Mehrfach wurde in Justizanstalten bei Um- und Zubauten übersehen, den Siphon entsprechend tief zu setzen, sodass Sanitäranlagen bodengleich benützt werden können. So finden sich in besonders gesicherten Hafträumen, in denen Personen in einer psychischen Ausnahmesituation untergebracht werden, Hock-WCs auf metallverkleideten, gemauerten Sockeln und stellen damit für sich eine Gefahrenquelle dar<sup>17</sup>.

Wiederholt wurde vor dem Einbau von Duschkabinen nicht bedacht, den Abwasserstrang so zu legen, dass die Nasszelle barrierefrei betreten werden kann. Stattdessen stellen Stufen mit einer Einstiegshöhe von 15 cm Hindernisse dar, die Menschen mit körperlichen Beschwerden oder Beeinträchtigungen des Stütz und Bewegungsapparates das selbstbestimmte Benützen von WC und Dusche erschweren oder verunmöglichen<sup>18</sup>.

Dem hohen Belagsdruck kann die Vollzugsverwaltung vielfach nur durch Aufstellen von Stockbetten in den Hafträumen begegnen. Sind diese ohne Absturzsicherung, kann dies zu schweren Verletzungen führen, wenn Insassen, die unter Gleichgewichtsstörungen leiden, aus dem Bett fallen und – wie in einem Fall – mit dem Rücken auf jenem Sessel aufschlagen, den sie als Aufstiegshilfe benutzen mussten<sup>19</sup>.

Zwar werden Brillen, Lesegeräte, Hörapparate, (Zahn-)Prothesen, sonstige Heilbehelfe und Hilfsmittel – soweit medizinisch indiziert - auf Staatskosten angeschafft und den Bedürftigen ausgefolgt. Jeweils wird damit aber nur im Einzelfall einem Menschen ein Leiden erträglicher gemacht oder eine Belastung gemindert. Die Infrastruktur bleibt defizitär. Taktile und akustische Leitsysteme sucht man in Österreichs Justizanstalten vergeblich. Meist mangelt es schon an einer farblich kontrastierenden Markierung der An- und Austrittsstufe von Treppenläufen<sup>20</sup>.

Die Vollzugsverwaltung hat freilich nicht nur physische Schranken abzubauen und Stolperfallen zu eliminieren. Inklusion bedeutet auch, dass Anordnungen und Texte von allen Adressaten perzipiert und verstanden werden können. Es setzt dies neben Übersetzungen in Fremdsprachen<sup>21</sup> eine Kommunikation in einer einfachen, gegebenenfalls leichten, Sprache voraus<sup>22</sup>. Hilfreich ist auch der unterstützende Einsatz nonverbaler Mittel, wie Bilder oder Piktogramme.

---

<sup>17</sup> Etwa JA Korneuburg, JA Salzburg-Puch.

<sup>18</sup> ZB JA Innsbruck.

<sup>19</sup> So geschehen in der JA Stein; Bericht der VA (2008), S. 267 f.

<sup>20</sup> Gemäß ÖNORM B 1600, Punkt 3.2.4.1.5.

<sup>21</sup> In sämtlichen JA gibt es seit Jahren ein Videodolmetsch-System, das von den Fachdiensten genutzt werden kann.

<sup>22</sup> Zum Unterschied Bredel, Maaß (2016), S. 527 ff.

Barrierefrei (erreichbar) sollten auch Besucherzonen und Langzeitbesuchsräume sein<sup>23</sup>. Vor dem Haus sollte es in Nähe des Haupteinganges eine ausreichende Zahl entsprechend gekennzeichnete behindertengerechter Stellplätze geben<sup>24</sup>.

### Resümee

Dass die Einrichtungen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs – sieht man von wenigen Ausnahmen ab – nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, räumt selbst der Bundesminister für Justiz in seinem Wahrnehmungsbericht aus dem Jahr 2019 ein. Auch ohne Neubauten werden von ihm die laufenden Kosten für die Instandhaltung der Gebäude mit 20 bis 25 Mio. Euro pro Jahr beziffert<sup>25</sup>.

Den Bund treffen Schutz- und Fürsorgepflichten für seine Bediensteten und Personen, die ihm an „Orten einer Freiheitsentziehung“ anvertraut sind. Er hat dafür zu sorgen, dass Anhaltungen nicht wider die EMRK erfolgen.

In der Rechtssache Enver Şahin gegen die Türkei sprach der EGMR aus Anlass der mangelnden Barrierefreiheit eines Universitätsgebäudes, das ein Student nicht betreten konnte, aus, dass eine Begleitperson keine tolerierbare Alternative darstellt und eine würdevolle selbstständige Lebensführung des Betroffenen so nicht erreicht werden kann<sup>26</sup>. Sind die baulichen Gegebenheiten eines Gefängnisses derart beschaffen, dass sich ein körperlich behinderter Häftling Person im Gebäude nicht frei bewegen bzw seine Zelle nicht selbständig verlassen kann, verstößt dies gegen Art. 3 EMRK<sup>27</sup>. Einen querschnittgelähmten, inkontinenten Strafgefangenen alleine dem Mitleid von Mithäftlingen zu überlassen, die ihm während der gesamten Haftzeit bei der Benutzung der Toilette, beim Baden sowie An- und Auskleiden helfen, stellt nach der Judikatur des EGMR eine andauernde erniedrigende Behandlung dar<sup>28</sup>.

Die Liste festgestellter Mängel ist lang. Der Aufwand für die Adaptierungen ist hoch. Die zu kalkulierenden Kosten sind beträchtlich. In Zeiten knapper Budgets muss die Vollzugsverwaltung Prioritäten setzen. Was (noch) kein Gebrechen ist und behoben werden muss, wird bei Sanierungen oft aufgeschoben oder zurückgestellt. Der Baubestand wird dadurch nicht besser, die Gefahr einer Verletzung nur größer.

---

<sup>23</sup> Ein Negativbeispiel ist insoweit die JA Sonnberg in Niederösterreich, s Bericht der VA (2019), S. 143.

<sup>24</sup> Dazu näher Grundner (2013), S. 26 ff.

<sup>25</sup> Jabloner (2019), S. 55.

<sup>26</sup> EGMR 30.1.2018, 23065/12 = NLMR 2018, 63 (mit Anm Kieber)

<sup>27</sup> EGMR 24.10.2006 (Vincent v Frankreich), Bsw 6253/03, Z 103 = NL 2006, 254.

<sup>28</sup> EGMR 20.5.2010 (Engel v Ungarn), Bsw 46857/06, Z 27. Weitere Bsp im Informationsblatt des EGMR Juli 2014, [https://www.echr.coe.int/Documents/FS\\_Disabled\\_DEU.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/FS_Disabled_DEU.pdf)

Inklusion und Barrierefreiheit dürfen keine Lippenbekenntnisse bleiben. Die Gleichstellung und Partizipation von schutzbedürftigen Menschen in allen Lebenslagen sollte uns gesellschaftspolitisch ein Anliegen sein. Dafür müssen dem Strafvollzug die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Aus menschenrechtlicher Sicht gibt es keine Alternative.

#### **Literatur:**

**Bredel, Ursula; Maaß, Christiane** (2016) Leichte Sprache: Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis, Verlag: Berlin Duden.

**Grundner, Maria** (2013) Barrierefreies Planen und Bauen in Österreich, Handbuch für mehr Mobilität – mit vielen Bildern und Praxistipps, Verlag: Austrian Standards plus Publishing

**Hofer, Hansjörg; Iser, Wolfgang; Miller-Fahringer, Karin; Rubisch, Max; Willi, Wolfgang** (2016) Behindertengleichstellungsrecht - Kommentar, 2. Auflage, NWV-Verlag.

**Hörhan, Karin; Kaiser, Herbert; Kočnik, Ernst; Plautz, Paula; Unterrainer, Georg** (2006) Die ständige Suche nach einem passenden Klo in: Kaiser, Herbert; Kočnik, Ernst; Sigot, Marion (Hrsg), Stolpersteine auf dem Weg zur Gleichstellung, Das österreichische Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, Band 2 aus der Reihe "Beiträge zu Inklusion und Selbstbestimmung" Verlag: Hermagoras, 79 – 80.

**Jabloner, Clemens** (2019) Wahrnehmungsbericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 11.11.2019, Befund, Maßnahmen für eine moderne und qualitätsvolle Justiz, Herausgeber: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/aktuelles/2019/wahrnehmungsbericht>

**Ladstätter, Martin** (2006) Der mühsame Weg zur Gleichstellung in: Kaiser, Herbert; Kočnik, Ernst; Sigot, Marion (Hrsg), Stolpersteine auf dem Weg zur Gleichstellung, Das österreichische Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, Band 2 aus der Reihe "Beiträge zu Inklusion und Selbstbestimmung" Verlag: Hermagoras, 49 - 70.

**Luger, Alfred** (2012) Lebensqualität für alle schaffen, in Club Niederösterreich (Hrsg), Schriftenreihe 6, Barrierefreie Lebensräume, 10 - 16.

**Nationaler Aktionsplan Behinderung** (2012–2020), Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion als Menschenrecht und Auftrag, Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>

**Volksanwaltschaft** (2008) Bericht an den Nationalrat und Bundesrat, <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/bfdtn/PB32-Hauptteil.pdf>

**Volksanwaltschaft** (2016) Bericht an den Nationalrat und Bundesrat, Band: Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/1i6fp/PB40nachpr%C3%BCfend.pdf>

**Volksanwaltschaft** (2019) Bericht an den Nationalrat und Bundesrat, Band Präventive Menschenrechtskontrolle, [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/2890l/PB%2043\\_Pr%C3%A4ventive%20Menschenrechtskontrolle%202019.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/2890l/PB%2043_Pr%C3%A4ventive%20Menschenrechtskontrolle%202019.pdf)

---

*Dr. Peter Kastner ist stellvertretender Geschäftsbereichsleiter in der Volksanwaltschaft; Korrespondenz: Dr. Peter Kastner, Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Singerstraße 17, Postfach 20; E-mail: peter.kastner@volksanwaltschaft.gv.at*